

Betreuungsvereinbarung

Die RWTH ist ein Ort exzellenter wissenschaftlicher Forschung und sieht es als ihre Pflicht an, qualifizierte Nachwuchsförderung durch die Einbindung über eine Promotion zu ermöglichen und den Nachwuchs an dem wissenschaftlichen Umfeld teilhaben zu lassen. Ziel ist eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Betreuer/in und Doktorand/in auf hohem wissenschaftlichem Niveau. Zu diesem Zweck schließen Doktorand/in und Betreuer/in die folgende Betreuungsvereinbarung ab. Grundlage der Vereinbarung ist die Promotionsordnung der Fakultät für..... und die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der RWTH in der jeweils geltenden Fassung.

Die Betreuungsvereinbarung verleiht keinen Rechtsanspruch auf eine Promotion, sondern regelt die Rechte und Pflichten von Doktorand/in und Betreuer/in. Sie ist nur wirksam, wenn die/der Doktorand/in zur Promotion durch den Promotionsausschuss der Fakultät zugelassen worden ist.

Zwischen

(Doktorand/in),

(Erstbetreuer/in),

(Zweitbetreuer/in),

(optional, falls zu Beginn der Betreuung bereits bestellt)

werden folgende Vereinbarungen getroffen:

1. Themenbereich der Dissertationsarbeit

Die/Der Doktorand/in erstellt als selbstständige wissenschaftliche Arbeit eine Dissertation im Bereich „[.....]“.

2. Ziele und Arbeitsplan

Die Betreuungsvereinbarung gilt vonbis.....

Ziel der Promotion ist die eigenständige wissenschaftliche Bearbeitung eines Themas im Bereich des oben genannten Gebiets mit erkennbaren eigenständigen Forschungsbeiträgen.

Das Promotionsvorhaben läuft in der Regel in folgenden Phasen ab:

- Einarbeitungsphase zur Sichtung der Literatur und zum Erwerb benötigter Fähigkeiten
- Vertiefungsphase zum selbständigen Erkennen von unbearbeiteten aber erreichbaren konkreten Forschungszielen für die Promotion und für eigene Forschungsbeiträge
- Entwicklungs- und Publikationsphase (z.B. gezielte Veröffentlichung von eigenen Beiträgen und Vorstellung auf Konferenzen)

- Abschlussphase zum abschließenden Verfassen der Dissertationsschrift und Verteidigung.

Die Phasen überlappen sich weitgehend, ihre Dauer richtet sich nach den Fähigkeiten und dem Zeiteinsatz der Doktorandin bzw. des Doktoranden. Die Betreuungsvereinbarung gilt maximal für o.g. Zeitraum, sofern sie nicht im gegenseitigen Einvernehmen verlängert wird.

Besonderheiten der Fakultäten hinsichtlich der Zeitdauer, der Spezifizierung und Zielvorgaben der einzelnen Phasen können in einer Anlage zur Betreuungsvereinbarung geregelt werden.

3. Betreuung der Dissertation

a. Pflichten der /die Erstbetreuer/in

(1) Der/Die Erstbetreuer(in) berät die/den Doktorandin/en bei der eigenständigen Erarbeitung fachlich, indem sie/er insbesondere

- die/den Doktorand/in/en in das Fachgebiet und das relevante wissenschaftliche Umfeld einführt,
- Hinweise zur Beschaffung der Fachliteratur und des Forschungsmaterials gibt,
- Empfehlungen zur Formulierung und Begrenzung von Thema und Problemstellung gibt,
- Hypothesen und Methoden diskutiert und beurteilt,
- Resultate und deren Beurteilung bespricht,
- die Teilnahme an wissenschaftlichen Tagungen entsprechend den finanziellen Möglichkeiten fördert,
- gegebenenfalls Praxiserfahrung ermöglicht,
- sich regelmäßig, mindestens aber halbjährlich mit dem/der Doktoranden/in zu einer ausführlichen Besprechung trifft,
- Disposition und Darstellung (Aufbau, Sprache) der Dissertation beratend und mit dem Ziel einer zeitnahen Fertigstellung begleitet.

(2) Die besonderen Belange zur Vereinbarkeit von Familie und Promotion sind zu berücksichtigen.

(3) Die/der Erstbetreuer/in berät die/den Doktoranden/in im Sinne der überfachlichen Qualifizierung und zur Persönlichkeitsentwicklung und unterstützt im Hinblick auf einen zügigen Fortgang der Promotion.

(4) Sofern ein/eine Zweitbetreuer/in bestellt ist, können die Pflichten von Erst- und Zweitbetreuer/in gemeinsam wahrgenommen werden.

b. Pflichten der/des Doktorand/in/en

- Der/die Doktorand/in verpflichtet sich durch zielgerichtetes, eigenständiges wissenschaftliches Arbeiten im Promotionsvorhaben und kontinuierliches Kontakthalten zu dem/der Erstbetreuer/in, die in Absatz 3a) genannten Betreuungsleistungen zu ermöglichen und zu nutzen.
- Der/Die Doktorand(in) hat auf Anfrage jederzeit Auskünfte zum Stand und Fortschritt des Dissertationsvorhabens gegenüber der/dem Erstbetreuer/in, der/dem Zweitbetreuer/in und dem Promotionsausschuss zu geben. Der/die Doktorand/in hat auch Auskunft über die Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen zu erteilen.

- Es wird in der Regel mindestens eine Veröffentlichung in einer begutachteten Zeitschrift oder für Proceedings einer internationalen Tagung mit Peer Review-Verfahren eingereicht. Ausgenommen sind Dissertationen in Form einer Monographie.

4. Begleitendes Ausbildungsprogramm im Rahmen der wissenschaftlichen Weiterbildung

- a. Im Regelfall ist die Teilnahme an fachlichen Veranstaltungen (Doktorandenseminare, Spezialvorlesungen, Sommer-/Winterschulen, Konferenzen etc.) im Äquivalent von insgesamt mindestens 6 SWS (verteilt über die Gesamtdauer des Promotionsprojekts) vorgesehen.
- b. Es wird ein internationaler wissenschaftlicher Austausch angestrebt. Dieser kann u. a. abgeleistet werden in der Form von:
 - einem oder mehreren Aufenthalt/en an einer Forschungsinstitution oder bei einem forschenden Industrieunternehmen im Ausland oder
 - Teilnahme an internationalen Tagungen oder
 - Einer gemeinsamen Forschungsarbeit mit internationalen Gästen, die auch von einer Gruppe von Doktoranden für einen entsprechenden Zeitraum an der RWTH eingeladen werden können.
- c. Es wird die Teilnahme an mindestens drei ein- bis zweitägigen Seminaren aus dem überfachlichen Veranstaltungsangebot des CDS empfohlen.

5. Arbeitsplatz und Arbeitsbedingungen

Wird die Promotion im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses an der RWTH Aachen oder eines Stipendiums durchgeführt, gewährleisten der/die Erstbetreuer/in geeignete Arbeitsbedingungen.

6. Einhaltung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis

Der/die Doktorand/in und der/die Betreuer/in verpflichten sich, die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH Aachen, Nr. 2011/004 in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten.

7. Konflikte und Beendigung der Betreuungsvereinbarung

In Konfliktfällen, die zwischen den Beteiligten nicht gelöst werden können, kann der/die Erstbetreuer/in oder der/die Doktorand/in die Ombudsperson der Fakultät einschalten, die versuchen soll Konflikte im gegenseitigen Einvernehmen zu lösen.

Weiterhin kann der/die Doktorand/in in Konfliktfällen auch zusätzlich die Obfrau bzw. den Obmann der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Unterstützung einbeziehen.

Für den Fall, dass die bzw. der Doktorand/in von seinem Promotionsvorhaben Abstand nehmen möchte, kann sie bzw. er das Betreuungsverhältnis jederzeit ohne Angabe von Gründen beenden.

Ebenso kann die Betreuungsvereinbarung jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen beendet werden, wenn zwischen Erstbetreuer/in und Doktorand/in Einigkeit besteht, dass das Promotionsvorhaben durch den/die Doktorand/in nicht zu bewältigen ist.

Besteht in diesen Fällen keine einvernehmliche Einschätzung, schaltet der/die Erstbetreuer/in die Ombudsperson der Fakultät ein. Sofern nach Beteiligung der Ombudsperson und nach einer angemessenen weiteren Bearbeitungszeit die Einschätzung des/der Erstbetreuer/in unverändert ist, kann die Betreuungsvereinbarung mit Zustimmung des Promotionsausschusses der Fakultät aufgelöst werden.

Im Falle einer Auflösung des Betreuungsverhältnisses durch die bzw. den Erstbetreuer/in, prüft der Promotionsausschuss der Fakultät, ob ein alternatives fachlich angemessenes Betreuungsverhältnis möglich ist. Dasselbe gilt auch, wenn der/die Erstbetreuer/in wegberufen wird und das Betreuungsverhältnis aus dem Grund beenden möchte.

Datum und Unterschriften

(Datum, Doktorand/in),

(Datum, Erstbetreuer/in)

(Datum, Zweitbetreuer/in)

(optional, falls zu Beginn der Betreuung bestellt)